

99102034002000, 99102034002000

# Automatensteuer

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8963540/L100012>

| Modul                         | Sachverhalt                                                 |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel            | 99102034002000, 99102034002000                              |
| Leistungsbezeichnung I        | Automatensteuer                                             |
| Leistungsbezeichnung II       |                                                             |
| Typisierung                   | 4 - Land: Regelung                                          |
| Quellredaktion                | Schleswig-Holstein                                          |
| Freigabestatus Katalog        | unbestimmter Freigabestatus                                 |
| Freigabestatus Bibliothek     | unbestimmter Freigabestatus                                 |
| Begriffe im Kontext           | Vergnügungssteuer, Spielgeräteststeuer, Spielapparatesteuer |
| Leistungstyp                  | Leistungsobjekt mit Verrichtung                             |
| Leistungsgruppierung          | Steuern (102)                                               |
| Verrichtungskennung           | Festsetzung (002)                                           |
| SDG-Informationsbereich       | Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen         |
| Lagen Portalverbund           | Sonstige Steuern (1060800)                                  |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein                                                        |
| Fachlich freigegeben am       |                                                             |

## Modul

## Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

Teaser

Gemeinden, Ämter oder Städte können für ihr Gebiet eine Automatensteuer erheben.

Volltext

Die Automatensteuer beziehungsweise Spielapparatesteuern sind eine Vergnügungssteuer, die von den Gemeinden in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung erhoben werden kann. Sie ist als Aufwandssteuer anzusehen. Besteuert wird der Aufwand des Spielers für sein Spielvergnügen. Steuerschuldner ist der Halter von Spielapparaten. Das ist entweder der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wird. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.

Die Festlegung der Steuersätze ist ausschließlich den Gemeinden überlassen. Die Bemessung der Steuer richtet sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in der Regel nach dem Einspielergebnis der Apparate (Bruttokasse). Bei Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit kann der Stückzahlmaßstab zu Grunde gelegt werden, wenn die Apparate nicht über manipulationssichere Zählwerke verfügen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende  
Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

| Modul             | Sachverhalt                                                                  |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Kurztext          |                                                                              |
| Ansprechpunkt     | An die zuständige Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung (Steueramt).         |
| Zuständige Stelle |                                                                              |
| Formulare         | Die notwendigen Vordrucke/Formulare erhalten Sie bei der zuständigen Stelle. |
| Ursprungsportal   | Automatensteuer, Automated tax                                               |